

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Frankfurt University of Applied Sciences,
Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work,
auf Akkreditierung des Master-Studiengangs
„Performative Künste in sozialen Feldern“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Marouane Jnieh, Malteser in Mainz

Herr Prof. Dr. Markus Ottersbach, Technische Hochschule Köln

Herr Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

Frau Prof. Dr. Hanne Seitz, Fachhochschule Potsdam

Herr Thorsten Weber, Katholische Hochschule Freiburg

Vor-Ort-Begutachtung 26.10.2016

Beschlussfassung 08.12.2016

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	8
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	8
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	10
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	11
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	15
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	16
2.3.1	Personelle Ausstattung	16
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	17
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	18
2.4	Institutioneller Kontext	19
3	Gutachten	20
3.1	Vorbemerkung	20
3.2	Eckdaten zum Studiengang	21
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	22
3.3.1	Qualifikationsziele	23
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	25
3.3.3	Studiengangskonzept	26
3.3.4	Studierbarkeit	29
3.3.5	Prüfungssystem	31
3.3.6	Studiengangsbezogene Kooperationen	32
3.3.7	Ausstattung	32
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	33
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	33
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	35
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	35
3.4	Zusammenfassende Bewertung	36
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	39

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Frankfurt University of Applied Sciences auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“ wurde am 18.05.2016 zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ bei der AHPGS eingereicht.

Am 30.06.2016 hat die AHPGS der Frankfurt University of Applied Sciences offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Master-Studiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 13.07.2016 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes durch die Hochschule erfolgte am 12.08.2016.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“, den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Studiengangsspezifische Anlagen für den Master-Studiengang „Performative Künste in sozialen Feldern“:

Anlage 01	Prüfungsordnung (Entwurf) mit Anlagen: Strukturmodell, Modulübersicht, Modulbeschreibungen, Diploma Supplement (Englisch)
Anlage 02	Modulhandbuch (Stand: 10.August 2016)
Anlage 03	Lehrverflechtungsmatrix – hauptamtlich Lehrende
Anlage 04	Profil Lehrende
Anlage 05	CNW-Aufstellung

Studiengangübergreifende Anlagen:

Anlage A	Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen (in der Fassung der Änderung vom 12.November 2014) mit Anlage: Allgemeine Modulbeschreibung Interdisziplinäres Studium Generale
----------	---

Anlage B	Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)
Anlage C	Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt a.M. (04.Juli 2007)
Anlage D	Fragebogen Abschlussbefragung
Anlage E	Prozessbeschreibung Berufungsverfahren
Anlage F	Dual Career Service und Intern Career Service
Anlage G	Beratungsangebote der Frankfurt University of Applied Sciences im Überblick
Anlage H	E-Learning an der Frankfurt University of Applied Sciences
Anlage I	Leitbild der Frankfurt University of Applied Sciences
Anlage J	Hochschulentwicklungsplan 2025
Anlage K	Hochschulpakt 2016 – 2020
Anlage L	Zielvereinbarung 2016 bis 2020 zwischen der Frankfurt University of Applied Sciences und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Anlage M	Strategiepapier Internationalisierung 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences
Anlage N	Gleichstellungskonzept
Anlage O	Frauenförderplan der Fachhochschule Frankfurt a.M. – University of Applied Sciences – für die Jahre 2013 – 2018
Anlage P	Rechtsprüfung der Prüfungsordnungen (17.Mai 2016)
Anlage Q	Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung (17.Mai 2016) und Raumauslastung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Frankfurt University of Applied Sciences
Fachbereich	4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work
Studiengangstitel	„Performative Künste in sozialen Feldern“
Abschlussgrad	Master of Arts (M.A.)
Art des Studiums	Vollzeit
Regelstudienzeit	vier Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	120 CP
Stunden/CP	30 Stunden / 1 CP
Workload	Gesamt: 3.600 Stunden Kontaktzeiten: 510 Stunden Selbststudium: 2.220 Stunden (vgl. AoF 1) Praxis: 320 Stunden Prüfungszeit: 550 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	20 CP Thesis und 5 CP Kolloquium
Anzahl der Module	14
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Sommersemester 2017
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Sommersemester
Anzahl der Studienplätze	20 pro Studienjahr
besondere Zulassungsvoraussetzungen	Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens sechs Semestern Dauer und einem Workload von mindestens 180 CP und einer Gesamtnote von mindestens 3,0 in der Fachrichtung: <ol style="list-style-type: none"> 1.) Soziale Arbeit/Studienschwerpunkt Kultur und Medien; 2.) pädagogischer Studiengänge mit künstlerischen Anteilen, 3.) andere soziale und pädagogische Studiengänge wie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Heil-/Sonderpädagogik,

	<p>4.) künstlerischer Studiengänge mit therapeutischem Schwerpunkt sowie</p> <p>5.) anderer künstlerischer Studiengänge mit nachweislichen Kompetenzen in pädagogischen/ sozialen Bereichen.</p> <p>Das Auswahlverfahren berücksichtigt die Gesamtabchlussnote des vorausgesetzten Studiums, die Bewertung des Motivationsschreibens und das Ergebnis des Eignungsgesprächs.</p>
Studiengebühren	keine

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Am 1. Juli 2014 wurde die Fachhochschule Frankfurt am Main in Frankfurt University of Applied Sciences umbenannt. Folgenden Aspekten der Hochschule soll damit Rechnung getragen werden: 1. Angewandte Wissenschaft, 2. Hohe Internationalität, 3. Gelebte Vielfalt.

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences zur Akkreditierung eingereichte Master-Studiengang „Performative Künste in sozialen Feldern“ soll zum Sommersemester 2017 neu eingeführt werden.

Der Vollzeitstudiengang umfasst einen Workload von 120 CP bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Der Studiengang ist konsekutiv konzipiert (*siehe auch 1.5.1 in dieser Zusammenfassung*).

Der Studiengang zielt darauf, „die Ausbildung ästhetisch-medial versierter künstlerischer Praxen in Kombination mit der performativen Forschung in sozialen Feldern“ zu gewährleisten (siehe Antrag 1.2.6).

Der Studiengang teilt sich fünf Module (30 CP) mit dem gemeinsam konzipierten Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“. Beide sind nach Aussagen der Hochschule „so konzipiert, dass vertiefende Inhalte und Praxen an der Schnittstelle von Performativen Künsten in sozialen Feldern, Diversität und Inklusion vermittelt, erprobt und erforscht werden“ (siehe Antrag 1.2.2).

Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium gibt (vgl. Anlage 01). Informationen über den ggf. durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden ebenfalls im Diploma Supplement dokumentiert.

bzw. eine Kennzeichnung der Anrechnung ist gemäß § 21 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zulässig (Anlage A).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Die Hochschule hat einen Bedarf an Fachkräften identifiziert, „die Konzepte zur kulturellen Förderung und Bildung entwickeln und umsetzen können“ (siehe Antrag 1.3.1). Absolvierende sollen „auf Augenhöhe und an Schnittstellen mit andern Professionen agieren, wie z. B. Anthropologie, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Pädagogik und Demokratieforschung“ (ebd.).

Die berufliche Tätigkeit der Absolvierenden ist gemäß Prüfungsordnung § 1 Abs. 2 „in sozialen Arbeits- und Handlungsfeldern, die kulturelle und künstlerische Projekte für unterschiedliche Zielgruppen entwickeln und umsetzen“, verortet. „Nach Absolvieren des Studiums sind die Studierenden in der Lage, Handlungs- und Möglichkeitsräume zu eröffnen, die über gezielte Kulturprojektarbeit Formen kultureller und sozialer Teilhabe ermöglichen. Sie entwickeln künstlerisch-performative Lösungsansätze für soziale Problemlagen in Form von Projekten unter Berücksichtigung von Gender und Diversity und können diese kommunizieren und präsentieren. Darüber hinaus sind sie in der Lage, entsprechende künstlerische und wissenschaftliche Forschungsansätze zu analysieren, abzuleiten und diese mit entsprechenden Verfahren und Methoden auf Basis verschiedener Theorien anzuwenden. Dementsprechend gehen sie gesellschaftsrelevante Fragestellungen besonders sensibilisiert an und wirken Problemstellungen/Benachteiligungen durch Maßnahmen und Engagement auf der individuellen, sozialräumlichen und institutionellen Ebene entgegen. Absolventen und Absolventinnen werden zur vernetzenden kulturadministrativen Arbeit befähigt, indem sie ihre Kenntnisse spezieller rechtlicher Inhalte sowie Aspekte von Sozial- und Bildungspolitik im Kontext Kultureller Bildung berücksichtigen und umsetzen. Sie können in unterschiedlichen Institutionen und Zusammenhängen Tätigkeiten aufnehmen, um projekt- und planungsorientierte künstlerische wie wissenschaftliche Aufgaben verantwortungsbewusst zu übernehmen“.

Der Studiengang soll für folgende berufliche Tätigkeitsbereiche qualifizieren: kunst-, medien-, und theaterpädagogische Zentren, Schulen, Felder der Kinder- und Jugendarbeit, der sozialen und interkulturellen Erwachsenenbildung, der intergenerationellen Arbeit, der Arbeit mit Menschen mit Behinderung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Friedens- und Konfliktforschung sowie an-

derer Bereichen mit zum Teil neuen gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Schnittstellen (Antrag 1.4.1).

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Insgesamt sind im Studiengang 14 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Pro Semester sind insgesamt 30 CP vorgesehen. Alle Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Mobilitätsfenster sind in jedem Semester gegeben.

Die Studienstruktur wird ausführlich im Antrag unter 1.3.4 erläutert.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	Intermedialität	1	5
2	Intermediales Projekt	1-2	15
3	Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion	1	5
4	Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: Künstlerische und Ethnografische Methoden	1	10
5	Konzeptionierung eines Kunstprojekts im sozialen Feld	2	10
6	Partizipative Künstlerkonzepte und Ästhetische Bildung	2	5
7	Projektmanagement	2	5
8	Performativität	2	5
9	Künstlerische Forschung	3	5
10	Durchführung eines Kunstprojektes im Sozialen Feld	3	15
11	Interdisziplinäres Praxisforum	3	5
12	Bildungs- und Sozialpolitik	3	5
13	Forschungswerkstatt	4	5
14	Master-Thesis (20 CP) mit Kolloquium (5 CP)	4	25
Gesamt			120

Tabelle 2: Modulübersicht

Das Modulhandbuch enthält Informationen zu folgenden Aspekten: Modultitel, Modulnummer, Studiengang, Verwendbarkeit des Moduls, Modulcode, Units /

Einheiten (z. B. Seminar XY) , Niveaustufe / Level, Dauer des Moduls, SWS, der Unit Status (z. B. Pflichtmodul), empfohlenes Semester im Studienverlauf, Credits des Moduls, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, Inhaltlich erforderliche Voraussetzungen, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung, Modulprüfung / Art und Form des Leistungsnachweises, Lernergebnis / Kompetenzen, Bewertung des Leistungsnachweises, Inhalte des Moduls, Lehrform des Moduls, Arbeitsaufwand (h) / Gesamtwockload des Moduls / Anteil Präsenzzeit / Anteil Praxiszeit / Anteil Selbststudium / Anteil Prüfungszeit inkl. Prüfungsvorbereitung, Sprache, Häufigkeit des Angebotes, Modulkoordination, Hinweise, Basis-Literatur.

Neun Module des Studiengangs sind studiengangsspezifische Module (90 CP). Fünf Module (sog. Sharing-Module) werden zusammen mit Studierenden des Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ gemeinsam studiert (insgesamt 30 CP): 1. „Interdisziplinäre Theorien zu Kultur und Performanz, Diversität und Inklusion“ (5 CP), 2. „Partizipative Zugänge zu Sozialräumen: Künstlerische und Ethnografische Methoden“ (10 CP), 3. „Projektmanagement“ (5 CP), 4. „Interdisziplinäres Praxisforum“ (5 CP) und 5. „Bildungs- und Sozialpolitik“ (5 CP).

Angaben zur Sicherstellung der studiengangsspezifischen Modulziele in den gemeinsam mit anderen Studiengängen der Hochschule angebotenen Modulen finden sich ausführlich im Antrag unter 1.2.2.

Der Praxisbezug ist in den Projektmodulen „Intermediales Projekt“ (Modul 2), „Partizipative Zugängen zu Sozialräumen – künstlerische und ethnografische Methoden“ (Modul 4), „Konzeptionierung eines Kunstprojekts im sozialen Feld“ (Modul 5) und „Projekt II: Durchführung eines Kunstprojekts im sozialen Feld“ (Modul 10) strukturell verankert.

Die praktischen Anteile der Theorie-, Konzeptions- und Reflexionsmodule u.a. in Workshops, Übungen, Künstlergesprächen, Projektbesprechungen und Re-Performances beziehen sich auf konkrete Projektpraxen, z. B. in den Modulen „Performativität“ (Modul 6), „Partizipative Künstlerkonzepte und Ästhetische Bildung“ (Modul 7), „Projektmanagement“ (Modul 8), „Künstlerische Forschung“ (Modul 9), „Praxisforum“ (Modul 11) und „Forschungswerkstatt“ (Modul 13).

Erfahrungen des Projektalltages werden in der Lehre aufgegriffen, so die Hochschule. Fragestellungen und Schwierigkeiten werden, neben einer theoretischen Vertiefung, im Rahmen einer kollegialer Beratung und Reflexion thematisiert.

Die Praxiszeit in Modul 2 und 4 (jeweils 100 Stunden) beinhaltet jeweils projektbezogene Workshoparbeit, und ist intern organisiert, im Hinblick auf eine eigenständig konzipierte und selbstorganisierte intermediale Produktion (Modul 2) bzw. ethnografisch-/künstlerische Methodenkonzeptionierung im Zusammenhang einer Sozialraumrecherche.

Die Praxiszeit in Modul 5 (120 Stunden) beinhaltet sowohl eine intermediale z.T. eigenständige Workshoparbeit, die als Blockveranstaltung konzipiert ist, als auch eine Sozialraumrecherche, die als Einstieg in die eigenständige Konzeptionierung eines Kunstprojektes im sozialen Feld gedacht sind.

Gemäß dem Motto der Hochschule („Wissen durch Praxis stärkt“) werden grundsätzlich in allen Seminaren Praxisbezüge gezielt hergestellt, sei es durch Übungen, Good-Practice-Anschauungen, Hospitationen, Gastvorträge, Filmbeiträge etc. Ausgehend von einem konstruktivistischen Lernansatz wird durch die Auseinandersetzung mit konkreten Problemen und Sozialwelten theoretisches und praktisches Wissen (Theorie-Praxis-Transfer) in allen Modulen zusammengebracht; dabei kommt es u.a. zur Orientierung an den Prinzipien des problembasierten Lernens und es werden Lehr- und Lernmethoden eingesetzt, die einen partizipativen Ansatz verfolgen (siehe ausführlich Antrag 1.2.4).

Das didaktische Konzept für das Selbststudium sieht die Bearbeitung ausgewählter oder recherchierter wissenschaftlicher und kunstbezogener Literatur, konkrete Aufgabenstellungen wie z. B. die Untersuchung von aktuellen Künstlerkonzepten auf ihre soziale Bedeutung oder Exkursionen zu künstlerisch-medialen Events (documenta, ZKM Karlsruhe etc.) vor (ebd.).

In den Projektmodulen (Modul 2, 5 und 10) werden Medien-Workshops und darin analoge (künstlerisch bildende, bewegungsorientierte, szenisch-performative, musikalische etc.) und digitale (Internet, Video etc.) Lehr-/Lern-Medien kombiniert und intermedial verwendet (Antrag 1.2.6).

Fremdsprachige Lehrveranstaltungen sind im Studiengang zunächst nicht vorgesehen.

Aktuelle Erkenntnisse der nationalen sowie internationalen Forschung zu performativen und intermedialen Künsten im Fachgebiet Kultur und Medien und zur Kulturellen Bildung sind nach Aussagen der Hochschule Grundlage eines jeden Moduls des Master-Studiengangs (Antrag 1.2.7).

Die zeitliche Lage der Prüfungsleistungen im Studienverlauf kann der Modulübersicht im Antrag unter 1.2.3 entnommen werden (siehe auch Anlage 2 zur Prüfungsordnung). Demnach sind im ersten Semester drei Prüfungen, im zweiten fünf, im dritten vier und im letzten Semester zwei Prüfungsleistungen vorgesehen. Folgende Prüfungsformen sind möglich: mündliche Prüfung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Studienportfolio, schriftliche und/oder künstlerisch-mediale Dokumentation und Präsentation eines künstlerischen oder ethnografischen Konzepts zur Sozialraumarbeit, Hausarbeit, Präsentation, Klausur, Projektarbeit, Thesis und Kolloquium.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Prüfungsordnung § 7 Abs. 2 zweimal möglich. Die Master-Thesis und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Es ist nach Aussagen der Hochschule vorgesehen, „die Wiederholbarkeit der Prüfungen auch unterjährig zu ermöglichen“ (ebd.). Modul 11 wird nicht numerisch benotet.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 15 Abs.5 der Allgemeinen Bestimmungen geregelt (Anlage A).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt (jetzt Frankfurt University of Applied Sciences) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt (Anlage A).

Die Darlegung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen erfolgt in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt nach dem von der Frankfurt University of Applied Sciences beschlossenen „Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (AAEK-Verfahren)“ (Anlage B).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 10 Abs.4 der Allgemeinen Bestimmungen. Die Hochschule

bietet durch den Schwerbehindertenbeauftragten eine umfassende und individuelle Beratung an. Zur Unterstützung für die Erbringung von Leistungsnachweisen werden z. B. Gespräche mit den Prüfungsverantwortlichen geführt oder Tutorinnen bzw. Tutoren zur Mitschrift im Seminar gestellt.

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung (Anlage 01) kann zum konsekutiven Master-Studiengang „Performative Künste in sozialen Feldern“ zugelassen werden, wer einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen kann. Dieser muss von mindestens sechs Semestern Dauer und einem Umfang von mindestens 180 CP und einer Gesamtabschlussnote von mindestens 3,0 in folgenden den Fachrichtungen sein:

- 1.) Soziale Arbeit/Studienschwerpunkt Kultur und Medien,
- 2.) pädagogische Studiengänge mit künstlerischen Anteilen (z.B. Kunst-/Kulturpädagogik, Medienpädagogik, Theaterpädagogik, Musikpädagogik),
- 3.) andere soziale und pädagogische Studiengänge wie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Heil-/Sonderpädagogik sofern sie Kenntnisse in künstlerischen Verfahren gem. Prüfungsordnung § 2, Abs. 2b nachweisen können,
- 4.) künstlerische Studiengänge mit therapeutischem Schwerpunkt (Kunsttherapie, Theatertherapie, Musiktherapie) sowie
- 5.) andere künstlerische Studiengänge mit nachweislichen Kompetenzen in pädagogischen/sozialen Bereichen. Diese werden in der Regel durch externe Bescheinigungen nachgewiesen. Externe Bescheinigungen aus pädagogischen/sozialen Bereichen sind solche Nachweise, in denen inhaltlich relevante Tätigkeiten und damit erworbene Kenntnisse/Kompetenzen in Bezug auf mindestens einen fachlichen Aspekt des Master-Studiengangs belegt sind (AoF 3).

Zusätzlich müssen Studieninteressierte im Rahmen des Auswahlverfahrens ihre besondere Motivation (Motivationsschreiben) und künstlerisch-soziale Begabung (Mappe) nachweisen. Hinzu kommt ein Eignungsgespräch.

Die Hochschule begründet die Zulassung damit, dass der Studiengang vor allem auf den Erwerb praxisnaher Kompetenzen in Tätigkeitsfeldern der performativen Künste in sozialen Feldern abzielt. Damit setzt er ein erfolgreiches

ästhetisch-wissenschaftliches Studium im Bachelor „Soziale Arbeit“ mit Studienschwerpunkt Kultur und Medien oder in einem Studiengang mit erziehungswissenschaftlichem, pädagogischem, künstlerischem oder künstlerisch-therapeutischen Abschluss voraus, mit dem die erwarteten Grundqualifikationen an Theorie- und Methodenkenntnis qualifiziert erworben wurden, sowie eine künstlerische Eignung (Antrag 1.5.5).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

In die Lehre des konsekutiven Master-Studiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“ sind gemäß Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 03) 10 hauptamtlich lehrende Personen eingebunden (60,6 % der Lehre, 27, 64 SWS). Die restlichen 18 SWS (39,4 % Lehre) sollen durch Lehrbeauftragte abgedeckt werden.

Insgesamt belaufen sich Lehre und Betreuung im Studiengang auf 48 SWS. Der Anteil professoraler Lehre im Studiengang beträgt 84 %.

„Alle Lehrbeauftragten, die in der Lehre eingesetzt werden, werden in gemeinsamer Abstimmung des modulkoordinierenden Lehrenden mit der Studiengangsleitung ausgewählt“ (Antrag 2.1.2)

Die angenommene Betreuungsrelation beträgt im Sommersemester (bei 60 Studierenden, 30 je Kohorte, 1. und 3. Semester) rund 37 % (1,22 VZÄ/60 Studierende). Im Wintersemester liegt diese bei 33 % (siehe Antrag 2.1.1).

Das Stellendeputat des Studiengangleiters umfasst je Semester 18 SWS. Für die Ausübung der Studiengangleitung wird ihm eine Reduzierung des Deputats von 2 SWS pro Semester gewährt (vgl. AoF 4).

Die Hochschule verfügt über Personalentwicklungsmaßnahmen. Neben der internen Weiterbildung bietet die Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen (AGWW) spezifische Angebote, wie z. B. Hochschuldidaktische Seminare für Lehrbeauftragte und für Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben.

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Akkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (siehe Anlage Q).

Dem Master-Studiengang „Performative Künste in sozialen Feldern“ stehen für die Lehre die Räume des Fachbereichs (insgesamt 59 Räume) zur Verfügung, wobei 30 der Kategorie Seminarraum zugeordnet werden. Des Weiteren stehen zwei PC-Pools zur Verfügung (siehe ausführlich Antrag 2.3.1).

Die zentrale Hochschulbibliothek ist in der Vorlesungszeit des aktuellen Semesters von Montag bis Freitag von 9 bis 22 Uhr geöffnet sowie samstags von 10 bis 22 Uhr. In den Semesterferien gelten eingeschränkte Öffnungszeiten (siehe AoF 5). Die Bibliothek verfügt über 261 Arbeitsplätze für Studierende. Der Bestand der Bibliothek umfasst 210.270 Monographien, 495 laufende Zeitschriftenabonnements, 24.733 E-Books, 18.049 E-Journals sowie 72 Datenbanken (siehe Antrag 2.3.2).

Der Fachbereich 4 verfügt über einen PC-Pool mit 24 PC-Arbeitsplätzen, der von Montag bis Freitag von 8 bis 19 Uhr und am Samstag von 8.30 bis 17.30 Uhr geöffnet ist. Den Studierenden stehen mehrere Schnitтарbeitsplätze und AV-Medien zur Verfügung (siehe Antrag 2.3.2).

Ergänzend zu aktuellen Medienbeständen verfügt die Bibliothek für den Fachbereich 4 über umfangreiche historische Bestände (insgesamt ca. 21.000 Monographien und 120 Zeitschriftentitel) zur Geschichte der Sozialen Arbeit und Pflege.

Zudem haben die Studierenden beispielsweise Zugriff auf die Moodle-Lernplattform, „Korrespondenzen – Zeitschrift für Theaterpädagogik“, das „Kunstforum International“, „About Performance“ und das „International Journal of Community Music“ (AoF 6).

Hinsichtlich der Mittel für studiengangbezogene Neuanschaffungen gibt die Hochschule für das Jahr 2015 einen Medienetat für den Fachbereich 4 (zzgl. Sondermitteln) für Monographien in Höhe von 48.008 Euro und für Abonnements in Höhe von 16.880 Euro an.

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Die Frankfurt University of Applied Sciences verfügt über Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (siehe Anlage C). Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit hat festgelegt, dass jeder Lehrende jedes dritte Semester mit allen Lehrveranstaltungen zur Evaluation verbindlich aufgefordert wird. Die (Weiter-)Entwicklung der Studiengänge liegt in der Verantwortung der Fachbereiche. Gleichzeitig hat die Hochschulleitung eine übergeordnete Verantwortung für die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre (siehe ausführlich Antrag 1.6.1).

Das „Konzept zur nachhaltigen Studiengangsentwicklung“ integriert die Qualitätsmanagement-Elemente von Zentralverwaltung und Fachbereichen und stellt diese in den Zusammenhang eines Qualitätskreislaufs der Studiengangsentwicklung. Unterschieden werden die vier Phasen der Studiengangskonzeptionierung (Plan), Programmdurchführung/Lehre (Do), Erfolgsmessung (Check) und Programm-Weiterentwicklung (Act). Der Qualitätskreislauf wird geschlossen, indem die Erkenntnisse aus der Programmbewertung in die regelmäßige Neu-Konzeptionierung des Studienprogramms eingehen (Antrag 1.6.2). Ein weiterer Baustein der Qualitätsentwicklung und Evaluation ist die Studienabschlussbefragung (siehe Anlage D).

Die Studierenden des Master-Studiengangs sollen in jedem Modul von der Lehrperson modulbezogen beraten und unterstützt werden. Darüber hinaus bietet die Studiengangleitung regelmäßig Sprechstunden im Haus sowie Telefonsprechzeiten an. Weitere Ansprechpersonen mit Beratungsfunktion sind: die allgemeine Studienberatung sowie die psychotherapeutische Beratung, die studentische Vertretung (Fachschaft), der Schwerbehindertenbeauftragte, die Frauenbeauftragte und das Familienbüro (siehe auch Antrag 1.6.7).

Der Studiengang verfügt über breit gefächerte Informationen via Internet. Alle relevanten Informationen über Studienstrukturen und weitergehende Informationsangebote sind dort aufbereitet.

Die Frankfurt University of Applied Sciences hat sich die aktive Frauenförderung zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang sei das Gender- und Frauenforschungszentrum (GFfz) der hessischen Hochschulen erwähnt. Ferner erhielt die Hochschule 2007 das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ (siehe

ausführlich Antrag 1.6.9). Darüber hinaus verfügt die Hochschule über ein Gleichstellungskonzept (Anlage N).

Eine fachbereichsinterne AG „Studieren mit Behinderung“ unterstützt sowohl einzelne Studierende als auch die Etablierung barrierearmer Strukturen. Darüber hinaus erarbeitet eine hochschulweite Expertinnenrunde Lösungen, die ein Studium mit Behinderung ermöglichen. Der Schwerbehindertenbeauftragte zeigt in Einzelfallgesprächen individuelle Unterstützungsmöglichkeiten auf (Antrag 1.6.10).

2.4 Institutioneller Kontext

Die Frankfurt University of Applied Sciences ist aus verschiedenen Vorgängereinrichtungen, wie der Höheren Fachschule für Sozialarbeit, der Staatlichen Höheren Wirtschaftsfachschule (HWS) und Staatlicher Ingenieurschulen, hervorgegangen und hat technische und soziale Bereiche integriert, die bereits im 19. Jahrhundert entstanden sind. Am heutigen Standort wurde sie im Jahr 1971 als Fachhochschule Frankfurt am Main gegründet.

Durch die Umstrukturierungen im Jahr 2001 entstanden aus den zuletzt 13 Fachbereichen vier Großfachbereiche:

- Fachbereich 1: Architektur, Bauingenieurwesen, Geomatik,
- Fachbereich 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften,
- Fachbereich 3: Wirtschaft und Recht sowie
- Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit.

Der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit entstand im Rahmen einer formalen Zusammenlegung der Fachbereiche Sozialarbeit (S), Sozialpädagogik (P) und Pflege und Gesundheit (C) im Jahr 2000. Am Fachbereich 4 sind vier Bachelor-Studiengänge („Pflege“, „Pflege- und Casemanagement“, „Soziale Arbeit“, „Soziale Arbeit: transnational“) und fünf Master-Studiengänge („Advanced Practice Nursing“, „Pflege und Gesundheitsmanagement“, „Barrierefreie Systeme“, „Beratung in der Arbeitswelt – Coaching, Supervision und Organisationsberatung“ und „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“) angesiedelt. Im Wintersemester 2015/2016 waren 2.961 Studierende in den genannten Studiengängen immatrikuliert (Antrag 3.2.1).

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Frankfurt University of Applied Sciences zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Performative Künste in Sozialen Feldern“ (Master of Arts) fand am 26.10.2016 an der Frankfurt University of Applied Sciences gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterin und Gutachter berufen:

als Vertreterin und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Markus Ottersbach, Technische Hochschule Köln

Herr/Frau Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla, Universität Vechta

Frau Prof. Dr. Hanne Seitz, Fachhochschule Potsdam

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Marouane Jnieh, Malteser in Mainz

als Vertreter der Studierenden:

Herr Thorsten Weber, Katholische Hochschule Freiburg

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangsbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umsetzung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studien-

gängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Frankfurt University of Applied Sciences, Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, angebotene Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 510 Stunden Präsenzstudium, 320 Stunden Praxis und 2.220 Stunden Selbststudium. Zur Selbstlernzeit hinzu kommen 550 Stunden Prüfungszeit. Der Studiengang ist in 14 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Davon sind neun studiengangsspezifische Module (insgesamt 90 CP) und fünf sogenannte Sharing-Module (insgesamt 30 CP) zusammen mit dem Master-Studiengang „Diversität und Inklusion“ zu absolvieren. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von mindestens sechs Semestern Dauer und einem Workload von mindestens 180 CP und einer Gesamtnote von mindestens 3,0 in der Fachrichtung Soziale Arbeit/Studienschwerpunkt Kultur und Medien, in pädagogischen Studiengängen mit künstlerischen Anteilen, in anderen sozialen und pädagogischen Studiengängen wie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Heil-/Sonderpädagogik, in künstlerischen Studiengängen mit therapeutischem Schwerpunkt sowie in anderen künstlerischen Studiengängen mit nachweislichen Kompetenzen in pädagogischen/sozialen Bereichen. Das Auswahlverfahren berücksichtigt die Gesamtabschlussnote des

vorausgesetzten Studiums, die Bewertung des Motivationsschreibens/der Mappe und das Ergebnis des Eignungsgesprächs. Dem Studiengang stehen insgesamt 20 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt voraussichtlich zum Sommersemester 2017. Es werden keine Studiengebühren erhoben.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 25.10.2016 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 26.10.2016 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von Mitarbeitern der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von fünf Bachelor-Studierenden und zwei Absolvierenden des Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work.

Bei einer Führung durch die Räumlichkeiten der Frankfurt University of Applied Sciences wurden u.a. der Werkraum, der Audiovisuelle Medienraum, der Musikraum und das Theater besichtigt.

Aufgrund der Unterlagen sowie der in der Begehung gewonnenen Eindrücke sind aus Sicht der Gutachtenden sehr gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Plakate in Bezug auf Projekte des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“,
- (Informations-)Flyer zum Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“,
- Publikationen im Kontext der zu akkreditierenden Master-Studiengänge.

3.3.1 Qualifikationsziele

Ziel des Master-Studiengangs „Performative Künste in sozialen Feldern“ ist gemäß Prüfungsordnung § 1 Abs. 2 „die Spezialisierung für eine berufliche Tätigkeit in sozialen Arbeits- und Handlungsfeldern“. Studierende sollen befähigt werden, für unterschiedliche Zielgruppen kulturelle und künstlerische Projekte zu entwickeln und durchzuführen, um dadurch „Lösungen für unterschiedliche soziale Situationen herbeizuführen“. Durch ihre Kulturprojektarbeit sollen sie Formen kultureller und sozialer Teilhabe ermöglichen. Entsprechende Kompetenzen erwerben Studierende beispielsweise im Modul „Kunstprojekte in Sozialen Feldern“ oder „Performativität“. Hier wird den Studierenden näher gebracht eine mögliche Bedeutung von Performativität für das entsprechende soziale Feld abzuschätzen, darzustellen und zu diskutieren.

Zum Einsatz kommen können Absolvierende in kunst-, medien-, und theaterpädagogische Zentren, Schulen, Felder der Kinder- und Jugendarbeit, der sozialen und interkulturellen Erwachsenenbildung, der intergenerationellen Arbeit, der Arbeit mit Menschen mit Behinderung, der Entwicklungszusammenarbeit, der Friedens- und Konfliktforschung sowie anderer Bereichen mit zum Teil neuen gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Schnittstellen.

Der Master-Studiengang richtet sich u.a. an Absolvierende des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“. An den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ schließt sich (optional) ein Anerkennungsjahr an, an dessen Ende die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin steht. Aus Sicht der Hochschule kann dieses Anerkennungsjahr bereits zur Identifikation möglicher Arbeitsfelder für zukünftige Masterstudierende dienen. Das Masterstudium soll dann den Weg zur Schaffung neuer Arbeitsfelder in der Sozialen Arbeit ebnen.

Die vor Ort anwesenden Bachelor-Studierenden und Absolvierenden zeigten ein hohes Interesse am Konzept des Master-Studiengangs, dessen Profil sie als ideale Anschlussmöglichkeit für ihre Fähigkeiten und Interessen nach dem Bachelorstudium der Sozialen Arbeit ansahen. Es wurde berichtet, dass die Absolvierenden bereits die Erfahrung gemacht haben, dass die durch den Master-Studiengang vermittelten Qualifikationen dezidiert auf dem Arbeitsmarkt gesucht würden, d.h. die Träger interessieren sich für eine Doppelbefähigung von Absolvierenden der Sozialen Arbeit, die die Kunst in die Soziale Arbeit hinein tragen können.

Die Gutachtenden werten positiv, dass die Studierenden die Möglichkeit haben Pionierarbeit zu leisten, sind jedoch auch der Ansicht, dass die Hochschule die Studierenden in der Erschließung möglicher neuer Arbeitsfelder dahingehend unterstützen sollte, dass sie beispielsweise ihre Selbstvermarktungskompetenzen stärkt. Hierzu eröffnet das Modul „Projektmanagement“ eine mögliche Plattform. Die Gutachtenden sehen das im Konzept des Master-Studiengangs bestehende innovative Potential – auch um für eine Versöhnung von Kultur und Sozialer Arbeit ein Zeichen zu setzen. Um an dieser Schnittstelle einen gut dokumentierten (Forschungs-)Beitrag zu leisten, erachten die Gutachtenden eine prozessbegleitende Studienevaluation für unabdingbar. In diesem Kontext können eine Reihe von interessanten Fragen benannt werden, die sich im Diskurs befinden und spannende Forschungsfelder darstellen – auch für Masterarbeiten. Als große, übergreifende Themengebiete sind beispielhaft die Abgrenzung zur Kunsttherapie und Frage nach der Ethik zu benennen sowie die künstlerische Identitätsbildung im Kontrast zur sozialarbeiterischen Identitätsbildung.

Das wissenschaftliche Methodenwissen wird auf Ebene des Master-Studiengangs beispielsweise durch das Modul „Forschungswerkstatt“, einer Begleitveranstaltung zur Thesis, vertieft. Der Abschluss des Masterstudiums eröffnet außerdem den Weg zu Promotion. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Ende des Jahres 2015 das Hessische Hochschulgesetz dahingehend geändert wurde, dass nun erstmals die Möglichkeit besteht, das Promotionsrecht an forschungsstarke Fachrichtungen zu verleihen. Damit besteht die Möglichkeit zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit und zur Rekrutierung des eigenen wissenschaftlichen Nachwuchses. Dazu sollte nach Meinung der Gutachtenden die Forschung in Feldern der Sozialen Arbeit als professions- und disziplinentwickelnden und -bereichernden Beitrag weiter befördert werden, sodass der Studiengang über Frankfurt hinaus einen Beitrag zum Diskurs liefert und sich die Hochschule im Diskurs dezidiert positioniert (*siehe hierzu Kriterium 9*).

Das Modul „Künstlerische Forschung“ sieht eine Auseinandersetzung mit dem internationalen Forschungsstand vor. Eine darüber hinausgehende Internationalisierung innerhalb des Master-Studiengangs wäre aus Sicht der Gutachtenden wünschenswert.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Master-Studiengang an Qualifikationszielen orientiert ist. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Entsprechende methodische und generische Kompetenzen werden vermittelt. Auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung finden im Studiengang Berücksichtigung. Dies wird beispielsweise durch das Modul „Kunstprojekt im sozialen Feld“ befördert, da die Studierenden sich mit sozialer Umwelt und gesellschaftlichen Bedingungen auseinandersetzen und auch mit Gender und kultureller Vielfalt umzugehen lernen und diese Aspekte reflektieren sollen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der konsekutive Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ ist vollständig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer System (ECTS) ist gegeben. Der Vollzeitstudiengang umfasst 120 Credit Points (CP) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Studiengang ist in 14 Module im Umfang von fünf bis 15 (CP) gegliedert, die alle absolviert werden müssen. Eine Ausnahme bildet die Master-Thesis, da sie einen Umfang von 20 CP (plus fünf CP für das Kolloquium) aufweist. Die Module schließen innerhalb von einem Semester ab. Mobilitätsfenster sind in jedem Semester gegeben. Die Module sind kompetenzorientiert aufgebaut und beschrieben. Für den Abschluss des Master-Studiums wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ vergeben.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen sind gemäß der Lissabon-Konvention in § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen festgelegt. Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in § 22 geregelt. Die Hochschule formuliert, dass außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten anerkannt werden *können*. Der Hochschule steht demnach ein Ermessensspielraum zu. Diese Formulierung ist gemäß den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu ändern, da außerhochschulisch erbrachte Leistungen, die nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, anzurechnen *sind*.

Davon abgesehen entspricht der Master-Studiengang nach Meinung der Gutachtenden (1) den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche

Hochschulabschlüsse“ vom 21.04.2005 in der derzeit gültigen Fassung, (2) den Anforderungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ vom 10.10.2003 in der derzeit gültigen Fassung, (3) den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sowie (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der konsekutive Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ soll voraussichtlich ab Sommersemester 2017 als Vollzeitstudium angeboten werden. Das Studienangebot zielt dabei u.a. auf Absolvierende des ebenfalls von der Frankfurt University of Applied Sciences angebotenen Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“. Dieser generalistisch ausgerichtete grundständige Studiengang ist am Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work etabliert und bietet vier Schwerpunkte: 1. Bildung und Erziehung, 2. Ausgrenzung und Integration, 3. Planung und Steuerung, 4. Kultur und Medien. Die Gutachtenden würdigen, dass mit der Konzeption des Master-Studiengangs „Diversität und Inklusion“ sowie auch „Performative Künste in Sozialen Feldern“ nun allen Absolvierenden des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ – unabhängig vom zuvor gewählten Schwerpunkt – eine individuelle und dabei vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende Profilbildung ermöglicht wird.

Zudem wird die curricular vorgesehene interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen dem Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ und

„Diversität und Inklusion“ positiv hervorgehoben. Sie manifestiert sich durch fünf sogenannte Sharing-Module im Umfang von insgesamt 30 CP, die von den Studierenden der beiden Master-Studiengänge gemeinsam besucht werden: 1. Interdisziplinäre Theorien, 2. Partizipative Zugänge zu Sozialräumen, 3. Projektmanagement, 4. Interdisziplinäres Praxisforum, 5. Bildungs- und Sozialpolitik. Der Verbund der Master-Studiengänge an der Schnittstelle von Kunst und Sozialem kann sich aus Sicht der Gutachtenden zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit entwickeln.

Die Gutachtenden sehen in diesem Zusammenhang auch zukünftig Potentiale im Bereich der Forschung Synergieeffekte zwischen dem Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ und dem Master-Studiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“ zu nutzen, um die im Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ angelegte anwendungsorientierte Forschung und Praxis zu stärken.

Wie die Bachelor-Studierenden und Absolvierenden vor Ort berichteten, haben sie ihre Praxisphase als elementaren Lernort erlebt. Diese Erfahrung kann aus Sicht der Gutachtenden im Master-Studiengang in Projekten dezidiert ausgebaut werden. Der Praxisbezug ist in den Projektmodulen „Intermediales Projekt“, „Partizipative Zugängen zu Sozialräumen – künstlerische und ethnografische Methoden“, „Konzeptionierung eines Kunstprojekts im sozialen Feld“ und „Durchführung eines Kunstprojekts im sozialen Feld“ strukturell verankert. Im Modul „Interdisziplinäres Praxisforum“ werden die Projektkonzepte/-gestaltungen von Studierenden aus beiden Master-Studiengängen vorgestellt und interdisziplinär ausgetauscht. Die Gutachtenden empfehlen dieses Diskussionsforum dahingehend zu verstetigen, dass für die Projekte auch eine offene Dokumentation anvisiert wird; beispielsweise durch einen Fachtag, bei dem sich Studierende der ersten Semester über bereits realisierte Projekte höherer Semester informieren können.

Das Studiengangskonzept des Master-Studiengangs „Performative Künste in Sozialen Feldern“ umfasst aus Sicht der Gutachtenden die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Es ist in der Kombination und Abfolge der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Die vorgesehe-

nen Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können. Mobilitätsfenster sind gegeben.

Als Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ wird in der Prüfungsordnung unter § 2 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens sechs Semestern Dauer und 180 CP sowie einer Gesamtabschlussnote von mindestens 3,0 in der Fachrichtung Soziale Arbeit/Studienschwerpunkt Kultur und Medien genannt. Alternativ werden pädagogische Studiengänge mit künstlerischen Anteilen (z.B. Kunst-/Kulturpädagogik, Medienpädagogik, Theaterpädagogik, Musikpädagogik); andere soziale und pädagogische Studiengänge wie Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften, Heil-/Sonderpädagogik sofern Studieninteressierte Kenntnisse in künstlerischen Verfahren gem. Prüfungsordnung § 2, Abs. 2b nachweisen können; künstlerische Studiengänge mit therapeutischem Schwerpunkt (Kunst-therapie, Theatertherapie, Musiktherapie) sowie andere künstlerische Studiengänge mit nachweislichen Kompetenzen in pädagogischen/sozialen Bereichen gelistet. Diese Kompetenzen werden in der Regel durch externe Bescheinigungen nachgewiesen. Externe Bescheinigungen aus pädagogischen/sozialen Bereichen sind solche Nachweise, in denen inhaltlich relevante Tätigkeiten und damit erworbene Kenntnisse/Kompetenzen in Bezug auf mindestens einen fachlichen Aspekt des Master-Studiengangs belegt sind.

Zusätzlich müssen Studieninteressierte im Rahmen des Auswahlverfahrens ihre besondere Motivation (Motivationsschreiben) und künstlerisch-soziale Begabung (Mappe) nachweisen. Hinzu kommt ein Eignungsgespräch.

Die Gutachtenden würdigen das aufwendige Zulassungsverfahren anhand dessen sowohl praxisnahe Kompetenzen als auch die künstlerische Eignung von Studieninteressierten festgestellt werden sollen. Aus Sicht der Gutachtenden wäre der Studiengang grundsätzlich auch als weiterbildender, berufsbegleitender Master-Studiengang denkbar, da durch berufsbegleitend Studierende eine Multiplikatorwirkung erzeugt und genutzt werden könnte. Unbenommen dessen nimmt die Gruppe der Gutachtenden die Erläuterungen der Hochschule zur Kenntnis, dass derzeit keine berufsbegleitende Variante des Studiengangs angestrebt wird, da ein weiterbildender Master-Studiengang u.a. nur kostenpflichtig angeboten werden könnte.

Aus Sicht der Gutachtenden legt das Studiengangskonzept die Zugangsvoraussetzungen und ein adäquates Auswahlverfahren fest. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen (*siehe Kriterium 11*).

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen in § 21 gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt (*siehe hierzu Kriterium 2*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Der konsekutive Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ ist ein Vollzeit-Studiengang, in dem insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System vergeben werden. Die Regelstudienzeit beläuft sich auf vier Semester. Die Studierbarkeit ist nach Einschätzung der Gutachtenden unter Berücksichtigung der vorausgesetzten Eingangsqualifikation gegeben. Nach Auffassung der Gutachtenden ist die Angabe der auf Erfahrungswerten beruhenden studentischen Arbeitsbelastung für das Vollzeitstudium plausibel. Zudem erscheint die Prüfungsdichte und -organisation adäquat und belastungsangemessen.

Die Studierbarkeit des Studienganges wird durch eine geeignete Studienplangestaltung (*siehe auch Kriterium 3*) gewährleistet. Ein wichtiger Teil der Studienorganisation ist, neben einem klaren Zulassungsverfahren und einer zielführenden Studienstruktur, auch die adäquate Anleitung und Betreuung der Studierenden, damit die Umsetzung des Studiengangskonzeptes gewährleistet werden kann. Die Gutachtenden empfehlen in Bezug auf den vergleichsweise hohen Selbststudienanteil die studentische Arbeitsbelastung regelhaft zu überprüfen.

Wie die Hochschule erläutert, wird den Studierenden empfohlen Lerngruppen zu bilden, darüber hinaus werden nach Rücksprache mit Studierenden (partizipatives Konzept) bei Bedarf Tutorien eingerichtet. Darüber hinaus kann die Online-Plattform moodle genutzt werden. Sie soll eine Auswahl an Material zur

selbstgesteuerten Vertiefung bereitstellen und stellt eine Form der Strukturierung der Selbststudienzeit dar. Die vor Ort anwesenden Bachelor-Studierenden schildern, dass sie die hohe Eigenverantwortung schätzen, da sie die Selbstlernzeit dann auch zur Selbstverwirklichung nutzen können und so bereits im Bachelorstudium zur Selbständigkeit angeregt werden. Die Studierenden empfinden die Selbststudienzeit dennoch als strukturiert, da in vielen Modulen Gruppenarbeit vorgesehen ist, die im Selbststudium fortgesetzt wird.

Zu erwähnen ist auch, dass im Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens neben der Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeitsweise auch die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit der Studierenden geprüft wird. Dazu sollen Studieninteressierte u.a. ein im Motivationsschreiben beschriebenes performatives und/oder intermediales Kunstprojekt im Sozialen Feld vorstellen. Im Modul „Intermediales Projekt“ üben die Studierenden dann in der Gruppe ein intermediales Projekt zu konzipieren und durchzuführen, wobei ein Fokus die Entwicklung von Kritik- und Reflexionskompetenz ist. Die Gutachtenden regen in diesem Zusammenhang an proaktiv und regelhaft tutorienmoderierte Lerngruppen einzuführen, um die anleitenden und betreuenden Maßnahmen in Bezug auf die Selbstlernzeit zusätzlich zu stärken und die Studierenden im Reflexionsprozess vermehrt zu begleiten. Dies spielt aus Sicht der Gutachtenden auch in Bezug auf das Spannungsfeld zwischen sozialarbeiterischer Identität und der performativ künstlerischen Identitätsbildung eine Rolle (*siehe auch Kriterium 1*).

Die Frankfurt University of Applied Sciences hält fachliche und überfachliche Betreuungsangebote vor, die nach Einschätzung der Gutachtenden die Studierbarkeit des Master-Studiengangs unterstützen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studiengang finden sich in § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit werden nach Meinung der Gutachtenden berücksichtigt (*siehe auch Kriterium 11*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.5 Prüfungssystem

Alle Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Im Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ sind insgesamt 14 Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis zu absolvieren. Die Modulprüfungen sind in Anlage 2 der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs festgelegt. Folgende Prüfungsformen sind möglich: mündliche Prüfung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Studienportfolio, schriftliche und/oder künstlerisch-mediale Dokumentation und Präsentation eines künstlerischen oder ethnografischen Konzepts zur Sozialraumarbeit, Hausarbeit, Präsentation, Klausur, Projektarbeit, Thesis und Kolloquium. Der Begründung der Verwendung der einzelnen Prüfungsformen bezogen auf die zu erreichenden Kompetenzen können die Gutachtenden folgen. Sie erachten die Prüfungen als wissens- und kompetenzorientiert. Die Gutachtenden merken jedoch an, dass die Prüfungsform „Klausur“ in den Sharing-Modulen aufgrund der dort vorherrschenden Kohortengröße von bis zu 50 Studierenden einerseits nachvollziehbar ist, andererseits sollte geprüft werden, ob hier nicht auch andere geeignete Prüfungsformen denkbar wären, die eine stärkere Kompetenzorientierung in Bezug auf die Modulziele aufweisen.

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß Prüfungsordnung § 4 Abs. 4 zweimal möglich. Die Master-Thesis und das Kolloquium können nur einmal wiederholt werden. Das Modul „Interdisziplinäres Praxisforum“ wird nicht numerisch benotet

Die ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users'-Guide ist in § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen geregelt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§ 10, Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen).

Die Prüfungsordnung des Master-Studiengangs liegt aktuell im Entwurf vor. Die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung liegt vor. Die genehmigte Fassung ist einzureichen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt.

Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen.

3.3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Der konsekutive Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ wird in alleiniger Verantwortung der Frankfurt University of Applied Sciences durchgeführt. Das Kriterium hat damit für den vorliegenden Studiengang keine Relevanz.

3.3.7 Ausstattung

Die Hochschule hat eine förmliche Erklärung zur Sicherung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung für den Studiengang eingereicht.

Für den Studiengang und die Studierenden stehen an der Hochschule ausreichend und entsprechend ausgestattete Räume zur Verfügung. Davon konnten sich die Gutachtenden vor Ort überzeugen.

Die Literatur, die für den Studiengang zur Verfügung steht, könnte am Fachbereich noch weiter ausgebaut werden, insbesondere auch in Bezug auf englischsprachige Fachliteratur.

In die Lehre des Master-Studiengangs sind die Lehrenden des Fachbereichs eingebunden. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Derzeit liegt der Anteil der hauptamtlichen Lehre im Studiengang bei 60,6 % (27,54 von 45,64 SWS). Der Anteil der professoralen Lehre liegt bei 84 %. Zusätzlich wird die Lehre durch Lehrbeauftragte aus der Praxis ergänzt. Die Prozessbeschreibung in Bezug auf Berufungsverfahren an der Frankfurt University of Applied Sciences lag vor. Die Gutachtenden stellen fest, dass die Qualifikation der Lehrbeauftragten sichergestellt wird, indem alle Lehrbeauftragten, die in der Lehre eingesetzt werden, in gemeinsamer Abstimmung des modulkoordinierenden Lehrenden mit der Studiengangsleitung ausgewählt werden.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist nach Auffassung der Gutachtenden hinsichtlich der qualitativen und quantitativen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. In Bezug auf die personelle Ausstattung ist die adäquate Durchführung des Studiengangs ebenfalls gesichert.

Maßnahmen zur Personalentwicklung sind vorhanden, bspw. sind die Angebote der Arbeitsgruppe Wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen (AGWW) wichtiger Bestandteil der internen Weiterbildung.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule.

Die Gutachtenden würdigen darüber hinaus den ausführlichen Antrag und die zugehörigen Unterlagen, die einen hohen Anspruch an das Studium widerspiegeln.

In Bezug auf die Employability der Studierenden ist einerseits eine Vielzahl an sozialen Arbeitsfeldern erkennbar. Andererseits merken die Gutachtenden an, dass in den sozialen Feldern für diese spezifisch künstlerische Professionalität eher Projektstellen als Dauerstellen zu identifizieren sind und sich die Absolvierenden ihr Tätigkeitsfeld gewissermaßen selbst schaffen. Die Gutachtenden halten es daher für angebracht die Studierenden im Zuge des elaborierten Auswahlverfahrens, z.B. während des Eignungsgesprächs, auch hinsichtlich der zu leistenden „Pionierarbeit“ transparent aufzuklären (*siehe auch Kriterium 1*).

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Seit 2008 ist an der Frankfurt University of Applied Sciences ein übergreifendes Qualitätsmanagement etabliert. Entsprechende Regelungen sind in den „Leitlinien zur Evaluation und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre an der Fachhochschule Frankfurt a.M.“ festgeschrieben. Zur Qualitätssicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität werden Lehrevaluationen und Studienabschlussbefragungen durchgeführt. Diese Instrumente des Qualitätsmanagements werden identisch in allen Studiengängen genutzt. Zusätzliche Instrumente können von den Lehrkräften eingesetzt werden. Am Fachbereich

4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work, an dem der Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ angesiedelt ist, finden sog. „runde Tische“ statt, zusammen mit dem Dekanat, den Studierenden und dem zentralen QM-Beauftragten. Aus Sicht der Gutachtenden werden die Studierenden in das Qualitätsmanagement der Hochschule eingebunden. Auf Studiengangsebene werden Evaluationsergebnisse im Rahmen von Gesprächen an die Studierenden rückgespiegelt.

Die Gutachtenden sind auch aufgrund der Gespräche mit den vor Ort anwesenden Bachelor-Studierenden und Absolvierenden davon überzeugt, dass die Hochschule Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung von Studiengängen berücksichtigt und dies zukünftig auch für den zum Sommersemester 2017 neu einzuführenden Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ zutreffen wird. In ihrem Qualitätsmanagement berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Hinsichtlich des innovativen Konzeptes des Master-Studiengangs „Performative Künste in Sozialen Feldern“ betonen die Gutachtenden die Relevanz von Evaluationen zum Prozess der Einmündung der Absolvierenden in den Arbeitsmarkt.

Ferner würdigen die Gutachtenden beispielsweise das „Strategiepapier Internationalisierung 2020 der Frankfurt University of Applied Sciences“ sowie insgesamt das Leitbild der Hochschule. Dadurch wird der hohe Anspruch der Hochschule deutlich, welcher beispielsweise im Hochschulentwicklungsprojekt des Blended Learning, ein Onlinekurs für Lehrende, sichtbar wird, welches in Zusammenarbeit mit internationalen Hochschulen konzipiert wurde. In diesem Zusammenhang regen die Gutachtenden an, dass die Hochschule mit der Etablierung neuer Master-Studiengänge die Chance nutzt, offene Diskurse, wie beispielsweise die Definition der „künstlerischen Forschung“ oder „soziale Integration“, weiter zu klären und eine deutliche, eigene Positionierung vorzunehmen, um ein noch stärkeres Profil in ihrer Außendarstellung auszuweisen. In diesem Zusammenhang können auch Forschungsarbeiten, beispielsweise über das Gelingen von Inklusion bzw. Integration und dafür wesentliche intervenierenden Variablen in Betracht gezogen werden.

Zur Unterstützung der langfristigen Qualitätsentwicklung neuer Studiengänge empfiehlt sich aus Sicht der Gutachtenden zusätzlich zentrale Durchführungsfragen zu benennen, wie z.B. die Dokumentation der Studienmotivation bzw. die Erwartungen der ersten Kohorten.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Der Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ ist ein konsekutiver Vollzeitstudiengang.

Dieses Kriterium hat daher bezogen auf das vorliegende Studiengangskonzept keine Relevanz.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Gutachtenden sind der Meinung, dass auf der Ebene des Master-Studiengangs die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt werden. Zur Meinungsbildung lag den Gutachtenden beispielsweise das Gleichstellungskonzept sowie der „Frauenförderplan der Fachhochschule Frankfurt a.M. – University of Applied Sciences – für die Jahre 2013 bis 2018“ vor. Zudem wird von den Gutachtenden äußerst positiv hervorgehoben, dass eine hörgeschädigte Studierende vor Ort anwesend war, mit der die Gutachtenden mittels Gebärdensprachdolmetscherinnen kommunizieren konnten.

Ferner wurde vor Ort berichtet, dass die Hochschule eine Expertinnengruppe aus Lehrenden und Studierenden ins Leben gerufen hat, die prüft, wo Barrierefreiheit realisiert werden kann und sollte.

Neben der Beauftragten für Studierende mit Behinderung berät auch der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) Studierende mit Behinderung. Hierzu wurde ein Inklusionsreferat gegründet.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium

finden sich in § 10 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Master-Studiengangs „Performative Künste in Sozialen Feldern“ fand aus Sicht der Gutachtenden in einer angenehmen Arbeitsatmosphäre statt, die Raum bot für einen konstruktiven, kollegialen Austausch.

Für die Gruppe der Gutachtenden wurde der hohe Anspruch der Frankfurt University of Applied Sciences in den zur Verfügung gestellten Dokumenten, beispielsweise dem Leitbild der Hochschule, aber auch durch die Gespräche vor Ort deutlich erkennbar.

Dieser Anspruch wurde schließlich auch in den Konzepten der zu akkreditierenden Master-Studiengänge „Diversität und Inklusion“ sowie „Performative Künste in Sozialen Feldern“ deutlich. Die Studiengangsentwicklung und Integration der Studiengänge am Fachbereichs 4 Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work dient nach Einschätzung der Gutachtenden der weiteren Profilbildung der Sozialen Arbeit. Zudem ist der Fachbereich nach Aussagen der Programmverantwortlichen ohne die Kunst nicht mehr vorstellbar. Die Gutachtenden heben positiv hervor, dass für die beiden genannten Master-Studiengänge drei Professuren mit einer Denomination im Bereich „Kunst“ zur Verfügung stehen und ein hochidentifiziertes Kollegium. Darüber hinaus verfügt der Fachbereich über eine gute mediale Ausstattung.

Als Basis für die konsekutiven Master-Studiengänge dient der generalistisch ausgerichtete Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“, der am Fachbereich etabliert ist. Wichtige Aspekte der Master-Studiengänge, wie beispielsweise „Sharing-Module“, konnten in diesem Bachelor-Studiengang bereits erprobt werden.

In Bezug auf den Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“ erkennen die Gutachtenden das innovative Potential sowie den Anspruch, ein Zeichen zu setzen für die fruchtbare Zusammenführung von Kunst und Sozialer Arbeit. Die Gutachtenden merken jedoch an, dass für die Studie-

renden mit der Chance Pionierarbeit zu leisten auch die Verantwortung einhergeht, das eigene berufliche Feld bzw. die eigene berufliche Praxis, innerhalb diverser sozialer Felder, herauszustellen.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Performative Künste in Sozialen Feldern“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS, folgende Auflagen auszusprechen:

- Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen.
- Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Die Hochschule sollte die Chance nutzen mit der Etablierung neuer Master-Studiengänge offene Diskurse, wie beispielsweise die Definition der „künstlerischen Forschung“ oder „soziale Integration“, weiter zu klären und eine eigene Positionierung vorzunehmen, um ein noch stärkeres Profil in ihrer Außendarstellung auszuweisen. In diesem Zusammenhang können auch Forschungsarbeiten, beispielsweise über das Gelingen von Inklusion bzw. Integration und dafür wesentliche intervenierenden Variablen in Betracht gezogen werden.

- Zur Unterstützung der langfristigen Qualitätsentwicklung neuer Studiengänge sollte die Hochschule zentrale Durchführungsfragen benennen, wie z.B. die Dokumentation der Studienmotivation bzw. die Erwartungen der ersten Kohorten. Hinsichtlich des innovativen Konzeptes des Master-Studiengangs rücken dabei Evaluationen zum Prozess der Einmündung der Absolvierenden in den Arbeitsmarkt in den Fokus.
- Die Hochschule könnte das Angebot an „Sharing-Modulen“, z.B. im Bereich der Forschung, in Verknüpfung mit dem Master-Studiengang „Forschung in der Sozialen Arbeit“, ausbauen.
- Die Hochschule sollte für die im Zentrum stehenden Projekte eine offene Dokumentation anvisieren, z.B. durch einen Fachtag.
- In Bezug auf den hohen Selbststudienanteil sollte die studentische Arbeitsbelastung regelmäßig überprüft werden.
- Die Literatur, die für den Studiengang zur Verfügung steht, könnte am Fachbereich weiter ausgebaut werden, insbesondere auch in Bezug auf englischsprachige Fachliteratur.
- Die Hochschule sollte die Studierenden in der Erschließung möglicher neuer Arbeitsfelder dahingehend unterstützen, dass sie beispielsweise ihre Selbstvermarktungskompetenzen stärkt. Hierzu eröffnet beispielsweise das Modul „Projektmanagement“ eine mögliche Plattform.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 08.12.2016

Beschlussfassung vom 08.12.2016 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 26.10.2016 stattfand.

Berücksichtigt wurde ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 21.11.2016.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtergruppe sowie die Stellungnahme der Hochschule.

Die Hochschule argumentiert in Bezug auf die Formulierung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen mit dem Hessischen Hochschulgesetz. Der Akkreditierungsrat hat mit seinem Rundschreiben vom 19.12.2014 (AZ 319/14) auf die Konkretisierung in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben hingewiesen, wonach außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anzurechnen sind. Die Akkreditierungskommission spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Des Weiteren hält die Akkreditierungskommission aus Gründen der Transparenz für erforderlich, die Studierenden zu informieren, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in als Sozialpädagoge/in ausgesprochen werden kann. Diesbezüglich wird eine Auflage ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Performative Künste in Sozialen Feldern“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der Studiengang soll erstmals zum Sommersemester 2017 angeboten werden und umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 und (3.2.5 der „Regeln für die Akkreditierung von Studien-

gängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2022.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)
2. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. (Kriterium 2.5)
3. Die Studieninteressierten und Studierenden sind transparent zu informieren, welche Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in zu erfüllen sind. (Kriterium 2.8)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 08.09.2017 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenbefreiung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 16.02.2017

Gegen die schriftliche Mitteilung der AHPGS Akkreditierung gGmbH vom 04.01.2017 über die Akkreditierung des oben genannten Studiengangs hat die Hochschule am 11.01.2017 form- und fristgerecht Beschwerde erhoben. Die Beschwerde richtet sich gegen folgende Auflage:

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Hochschule weist in der Beschwerdebegründung darauf hin, dass ein Entscheidungsspielraum im Sinne einer Ermessensausübung nur bei der Art und Weise der Anrechnung verbleibt. Nachgewiesene gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten werden obligatorisch angerechnet.

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fasst die Akkreditierungskommission folgenden Beschluss:

Die Akkreditierungskommission stellt fest, dass die Sachlage hinsichtlich der Ermessensausübung ausreichend und nachvollziehbar beschrieben ist und somit die Vorgaben des Akkreditierungsrats hinsichtlich der in Bezug auf Kriterium 2.2 ausgesprochenen Auflage als erfüllt angesehen werden.

Die nachfolgend genannte Auflage entfällt:

1. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist entsprechend den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zur Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen“ (KMK-Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) sowie der KMK-Beschlüsse „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschul-

studium II“ (vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008) zu regeln. (Kriterium 2.2)

Die Beschwerde der Frankfurt University of Applied Sciences ist damit in vollem Umfang erledigt.